

15./IX. 1916

W. Wt. IX, 4907.

Kundmachung.

(Anmeldung von Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen in Wien.)

Auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 30. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 276, und des Runderlasses der f. k. u.-ö. Statthalterei vom 5. September 1916, Z.-W. 3877/1, wird verordnet:

I. Erzeuger von Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen einschließlich der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie Händler mit solchen Waren und andere Gewerbetreibende haben ihre Vorräte an diesen Erzeugnissen nach dem Stande vom **Mittwoch den 20. September 1916, 12 Uhr mittags**, bei dem Wiener Magistrate, Abt. IX (I., Neues Rathaus, 2. Stock, V. Stiege), bis **spätestens Donnerstag den 21. September 1916**, schriftlich, und zwar ausschließlich unter Verwendung der vorgeschriebenen amtlichen Anmeldebogen anzuzeigen.

Die amtlichen Anmeldebogen sind von den Anmeldepflichtigen vom **Donnerstag den 14. September** an bei den zuständigen magistratischen Bezirksämtern während der üblichen Amtsstunden zu beheben.

In der Anmeldung, welche bei der Übersendung durch die f. k. Post mit der Aufschrift „Fettvorrats-Anmeldung. Über amtliche Aufforderung portofrei“ versehen werden kann, sind sämtliche vorhandenen, auch die bereits verschlossenen Vorräte anzugeben, sohin alle Vorräte, welche der Anmeldepflichtige am 20. September 1916 mittags in eigenen oder fremden Räumen lagern hat.

In der Anzeige sind auch jene Mengen bekanntzugeben, welche zwar von der Militärverwaltung in Anspruch genommen, jedoch am 20. September 1916 mittags noch nicht abgeführt sind.

Die von der Militärverwaltung in Anspruch genommenen Mengen sind in der Rubrik „Anmerkung“ genau anzugeben.

Fehlanzeigen (Nichtvorhandensein eines Vorrates an den genannten Bedarfsgegenständen) sind von den Anmeldepflichtigen ebenfalls zu erstatten.

II. Ausgenommen von dieser Anmeldepflicht sind der Kriegesverband der Öl- und Fettindustrie und die diesem Verbands angehörigen Unternehmungen.

III. Übertretungen dieser Kundmachung, insbesondere die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Erstattung der Anmeldung

oder die Erstattung einer unrichtigen Anmeldung sowie jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Kundmachung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von den politischen Bezirksbehörden gemäß § 15 der bezogenen Ministerial-Verordnung mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,

als politischer Behörde I. Instanz,

am 11. September 1916.

1-1